

Scoping für das Planfeststellungsverfahren zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Niederpöbel

Ihre Zeichen: 61D-8960.40/90 Niederpöbel-HRB

Grundsätzlich erkennen wir die Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen an. Wir weisen aber darauf hin, dass zum Schutz vor Hochwasserschäden auch Veränderungen in der Entwicklung der Landnutzung in den Einzugsgebieten am Osterzgebirgskamm erforderlich sind. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens ein sehr massiver Eingriff in Natur und Landschaft und nach § 9 SächsNatSchG nur dann Genehmigungsfähig, wenn keine nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen oder diese voll ausgeglichen sind

In Ergänzung zu den beim Scopingtermin mündlich vorgetragenen Anregungen möchten wir folgende Hinweise zum Untersuchungsrahmen und –raum der Umweltverträglichkeitsprüfung geben:

Die Feuchtwiesen am Pöbelbach stellen nach § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope dar. Es ist zu untersuchen, wie sich die Vegetation der Bergwiesen durch das Vorhaben verändern würde und ob evtl. Pflegemaßnahmen die Eingriffe reduzieren können.

Dabei ist darzulegen, wie lange eine Überflutung der wertvollen Biotope bei einem Einstau im Becken dauern würde.

Die Aussage auf S. 8 der Tischvorlage, dass bei einem HQ 100 die Überflutung des Stauraums ca. 60 Stunden dauern würde, ist zu begründen.

Es ist darzustellen, inwieweit sich das Vorhaben mit den Schutzziele den im Untersuchungsraum vorhandenen Schutzgebieten (LSG) vereinbaren lässt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist weiter zu qualifizieren.

Aus der Sicht des Naturschutzes scheint der gewählte untere, wirkungsvollere Standort gegenüber dem oberen Standort oberhalb der Wahlsmühle günstiger zu sein.

Die Wahl der Variante des Dammstandortes mit den geringsten Auswirkungen für den Weißtannenbestand („Feinvariante 3“) findet unsere Zustimmung, zumal das Schüttvolumen und damit die Seitenentnahme am geringsten ist.

Die Wahl der Nullvariante für die S 183 wird von uns begrüßt. Selbst unter Berücksichtigung erforderlicher Ausbaumaßnahmen an der Umleitungsstrecke sind die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hier am geringsten. Die Sperrung der S 183 im Fall des Einstaus des Beckens ist durchaus vertretbar.

Es wurden im Vorfeld verschiedene Varianten des Absperrbauwerks untersucht. Die Vorzugsvariante „Steinschüttdamm mit Asphaltbetonkerndichtung“ ist zu begründen. Grundsätzlich stellt ein Steinschüttdamm eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, ist aber mit dem größeren Flächenverbrauch verbunden, der durch die geplante Seitenentnahme noch verstärkt wird.

Die Varianten der Seitenentnahme sind im Hinblick auf möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft zu vergleichen.

Da auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet wurde, sind die genannten Variantenprüfungen nachvollziehbar in ihren Auswirkungen für die Umwelt darzustellen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Problematik des Altbergbaues zu widmen, da Fragen der Sicherheit des Bauwerks betroffen sein könnten.